



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Office fédéral du développement territorial ARE
Ufficio federale dello sviluppo territoriale ARE
Uffizi federal da svilup dal territori ARE

RPG-Revision als indirekter Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative

Ziele, Inhalte und Stand

16. November 2010



Ziele und Fokus der RPG-Revision

- Eindämmung von Zersiedelung und Kulturlandverlust
- Verbesserung der Abstimmung von Siedlung und Verkehr
- Die RPG-Revision beschränkt sich auf jene Themen, die einen direkten Bezug zur Landschaftsinitiative haben.
- Im Zentrum steht die Siedlungsentwicklung.
- **Fazit:** Der Bundesrat nimmt die Anliegen der Landschaftsinitiative ernst, will sie jedoch – ohne vorgängige Verfassungsänderung – direkt auf Gesetzesstufe erfüllen.



Grundzüge des indirekten Gegenvorschlags: Ziele und Grundsätze

- Die **Ziele und Grundsätze** des Raumplanungsgesetzes sollen im Interesse des Kulturlandschutzes verdeutlicht werden.
- Die **Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet**, die **Siedlungsentwicklung nach innen** sowie die **Schaffung kompakter Siedlungen** sollen neu ausdrücklich als Ziele der Raumplanung (Art. 1 Abs. 1 und 2) erwähnt werden.
- Die **bessere Nutzung brachliegender Flächen** und die **gute – statt bloss hinreichende – Erschliessung der Wohn- und Arbeitsplatzgebiete durch den öffentlichen Verkehr** sollen neu Richtschnur für die Planungsbehörden sein (Art. 3 Abs. 3).



Grundzüge des indirekten Gegenvorschlags: Kantonale Richtpläne

- „Richtplanvorbehalt“ für Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2).
- Verstärkte Steuerung der Siedlungsentwicklung über den kantonalen Richtplan.
- So soll der kantonale Richtplan künftig etwa folgende Fragen beantworten (vgl. Art. 8a):
 - Wie gross soll die Siedlungsfläche insgesamt und ihre räumliche Verteilung im Kanton sein?
 - Wie sollen die Siedlungserweiterungen regional abgestimmt werden?
 - Wie sollen Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt abgestimmt werden?
 - Wie soll eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt werden?
 - Wie soll eine bedarfsgerechte Dimensionierung der Bauzonen sichergestellt werden?



Grundzüge des indirekten Gegenvorschlags: Bauzonen

- Lage und Grösse der Bauzonen sollen künftig über die Gemeindegrenzen hinweg abgestimmt werden (Art. 15 Abs. 2).
- Erhaltung der Fruchtfolgeflächen und Schonung von Natur und Landschaft als wichtige Rahmenbedingungen bei der Ausscheidung neuer Bauzonen (Art. 15 Abs. 2)
- Neueinzonungen sollen gemäss Artikel 15 Absatz 3 insbesondere nur noch dann zulässig sein, wenn:
 - die inneren Reserven konsequent mobilisiert sind;
 - die Verfügbarkeit des neu einzuzonenden Landes sichergestellt ist;
 - die Vorgaben des Richtplans im Nutzungsplan umgesetzt sind.
- Richtlinien von Bund und Kantonen sollen das Nähere regeln (Art. 15 Abs. 4).



Grundzüge des indirekten Gegenvorschlags: Verfügbarkeit von Bauland

- Verpflichtung der Kantone, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit das Bauland „auf den Markt“ kommt.
- Die Kantone sind in der Wahl der Mittel jedoch frei. Denkbar sind neben Landumlegungen etwa auch Lenkungsabgaben, Verpflichtungen im Bereich der Erschliessung oder auch Enteignungen.
- Das kantonale Recht muss jedoch das Instrument der Bauverpflichtung und entsprechende Rechtsfolgen bei Fristversäumnis vorsehen.



Grundzüge des indirekten Gegenvorschlags: Übergangsbestimmungen

- Die Kantone haben ihre Richtpläne innert fünf Jahren ab Inkrafttreten des neuen Rechts an die Anforderungen von Artikel 8 und 8a anzupassen (Art. 37b Abs. 1).
- Während der Übergangsfrist sind Neueinzonungen nur bei flächengleichen Rückzonungen zulässig (Art. 37b Abs. 2).
- Hat ein Kanton seine „Hausaufgaben“ innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht gemacht, gilt von Bundesrechts wegen ein Einzonungsstopp (Art. 37b Abs. 3).



Wichtigste Änderungen des Ständerates

- Ausgebaute Regelung zur Mehrwertabschöpfung (Art. 5a sowie Art. 38a – 38d)
- Ausdrückliche Verpflichtung zur Reduktion überdimensionierter Bauzonen (Art. 15 Abs. 1^{bis})
- Pflicht zur Etappierung der Erschliessung von Bauzonen bei Bedarf (Art. 19 Abs. 2).
- Verdeutlichungen im Zusammenhang mit den Solaranlagen (Art. 18a Abs. 2 und 3).
- Ergänzung des Energiegesetzes zwecks besserer Nutzung erneuerbarer Energien (Art. 9 Abs. 3 Bst. e EnG)



Stand und wie es weiter geht

- Die UREK-NR ist auf die Vorlage eingetreten und hat die Detailberatung aufgenommen.
- Der Verwaltung wurden verschiedene Aufträge erteilt; zudem liegen aktuell gegen 100 Änderungsanträge vor.
- Evtl. Vernehmlassung bei den Kantonen zur Mehrwertabschöpfung.
- Der Nationalrat kommt voraussichtlich nicht vor der Sommersession 2011 zum Zug.
- Schlussabstimmung frühestens Ende 2011, eher im Laufe 2012
- Zeitpunkt der Volksabstimmung zur Landschaftsinitiative und des Inkrafttretens des revidierten RPG sind vom Fortgang der parlamentarischen Beratungen abhängig.